



Zweihundertachtundsiezigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen

vom 16. März 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten Straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubebitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Compesstraße** **(Stadtbezirk 6)**
von Herstattallee bis Riphahnstraße;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 2. Alte Burgstraße** **(Stadtbezirk 7)**
von Urbanusstraße bis Liburer Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 3. Am Krausbaum** **(Stadtbezirk 7)**
von Frankfurter Straße bis Winkelsmaar;
Hauptschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzen.

- 4. Guntherstraße einschließlich der 4 Stichstraßen Etzelstraße, Hagenstraße, Volkerstraße und Gernotstraße (Stadtbezirk 7)**
von Nibelungenstraße bis Heidestraße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Guntherstraße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 5. Wilhelm-Ruppert-Straße einschließlich Stichstraße Am Kindergarten (Stadtbezirk 7)**
von Frankfurter Straße bis Winkelsmaar;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Wilhelm-Ruppert-Straße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Leuchtstellen.
- 6. Ackerstraße (Stadtbezirk 9)**
von Dellbrücker Straße bis Bergisch Gladbacher Straße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Herstellung einer Rinnenführung.
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Herstellung eines Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung des östlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.04.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 und Ziff. 5 treten rückwirkend zum **01.10.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 und Ziff. 4 treten rückwirkend zum **01.09.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.11.2021** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 16.03.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker